



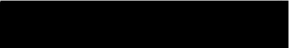
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. | Stralauer Platz 33 - 34 | 10243 Berlin



05.08.2026

Telefon: (030) 29 36 71-0
E-Mail: info@dvfg.de

Deutscher Mittelstand in der Spekulationsfalle des nationalen Emissionshandels – BEHG Novelle muss gestoppt werden

Sehr geehrte(r) 

der Deutsche Verband Flüssiggas e. V. (DVFG) vertritt die Interessen der überwiegend mittelständisch geprägten Flüssiggaswirtschaft in Deutschland. Flüssiggas (LPG) – nicht zu verwechseln mit verflüssigtem Erdgas (LNG, Methan) – ist in Deutschland seit 2021 mit einer CO₂-Abgabe belegt und unterliegt dem nationalen Emissionshandel (nEHS).

Bereits in der Vergangenheit haben wir uns in Vertretung der Flüssiggasbranche an vielerlei Stellen in die Entwicklung des nationalen Emissionshandelssystems mit eingebracht – ein System, dessen Intention eine selektive Bepreisung fossiler Emissionen mit einer Steuerungswirkung hin zu erneuerbaren Energien war.

Nach der Einführungsphase mit Festpreisen für Zertifikate gemäß Bundes-Emissionshandelsgesetz (BEHG) sollte in diesem Jahr erstmals eine Versteigerung von Emissionsrechten in einem Preiskorridor für eine marktwirtschaftliche Komponente im Zertifikatehandel eingeführt werden, beginnend mit der ersten Versteigerung am 1. Juli 2026.

Unsere Branche muss nun konsterniert feststellen, dass sich die Auktionierung von Zertifikaten nach nur fünf Versteigerungsterminen zu einem Wettbewerb um Gewinngarantien für finanzstarke Akteure entwickelt hat – zulasten des Mittelstandes und der Energiekunden. Die potenzielle Entwicklung eines realen Marktes mit Steuerungswirkung wurde mit diesem System komplett verfehlt.

Mit der in Erarbeitung befindlichen BEHG-Novelle (Drittes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes), zu der jüngst eine Verbändeanhörung stattfand, werden sich die Abschöpfungsmöglichkeiten zu Lasten des Fiskus, der Vertriebsunternehmen im Energiehandel und insbesondere der Endkunden noch einmal deutlich verbessern. Wir fordern dringend, dass der Entwurf zu dieser BEHG-Novelle komplett zurückgenommen und strukturell anders gedacht wird.

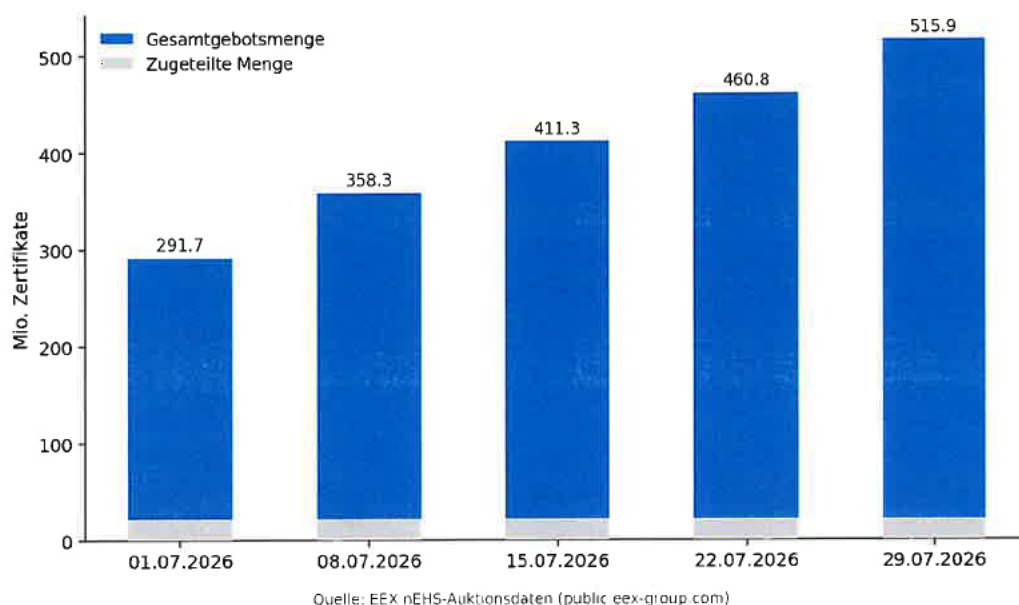




Das Problem mit der Auktionierung im nationalen Emissionshandel

Für 2026 stehen rund 192 Mio. Emissionszertifikate zur Versteigerung bereit¹, der tatsächliche Bedarf der berichtspflichtigen Unternehmen liegt nach groben Schätzungen auf Basis der Vorjahresverkäufe bei rund 290 Mio. Zertifikaten. Da ein Großteil der erfassten Emissionen auf Mobilität und Gebäudewärme entfällt, ist die Nachfrage kurzfristig kaum reduzierbar. Selbst bei einer rechnerisch gerechten Verteilung ließen sich damit nur rund zwei Drittel des Bedarfs über die Versteigerung zum Höchstpreis von 65 Euro decken.

Die bisherigen fünf Versteigerungen 2026 zeigen, wie sich das in der Praxis auswirkt: Die zugeteilte Menge blieb konstant bei rund 21,3 Mio. Zertifikaten je Termin², während die Gebotsmenge von rund 292 Mio. auf zuletzt 516 Mio. Zertifikate anstieg. Da spätestens ab der zweiten Auktion bekannt war, dass der Preis erneut bei 65 Euro liegen würde, dürften Gebote seither nahezu ausschließlich zu diesem Preis eingereicht worden sein – der Anteil zugeteilter an gebotener Menge sank unter dieser Annahme von rund 6 auf 4 Prozent. Methodisch belastbarer ist die Cover Ratio auf Basis der zugeteilten Menge: sie stieg von 13,7 auf 24,2. Ein Bieter hätte also zuletzt das 24-Fache seines tatsächlichen Bedarfs bieten müssen, um eine Zuteilung in der benötigten Menge zu erhalten – und dafür Sicherheiten in entsprechender Höhe hinterlegen müssen, weit oberhalb des tatsächlichen Umsatzwertes und dessen, was mittelständische Unternehmen aus dem laufenden Geschäft finanzieren können.



Der eigentliche Preisbildungsmechanismus ist damit faktisch außer Kraft gesetzt: An die Stelle einer Zuteilung nach Bedarf ist eine Zuteilung nach Kapitalreserve getreten, die mittelständische Unternehmen strukturell stark benachteiligt.

¹ Quelle: Deutsche Emissionshandelsstelle

² Unter Berücksichtigung der erhöhten Zuteilung gem. § 12 Abs. 4 BEHV



Die BEHG-Novelle – Timing und Auswirkungen

Die Novelle ging mit Bearbeitungsstand 2. Juli 2026 in die Verbändeanhörung – einen Tag nach der ersten Versteigerung. Das Ausmaß der beschriebenen Probleme dürfte bei Entwurfserstellung nur partiell absehbar gewesen sein. Laut Begründung soll der CO₂-Preis 2027 „stabil auf dem Niveau des Vorjahres“ gehalten werden, im Korridor von 55 bis 65 Euro. Diese Aussage hält jedoch einer vertieften Prüfung nicht stand: Die Überschussmengenpreise steigen 2027 um jeweils 5 Euro (auf 73 bzw. 75 Euro), und der Zertifikatebedarf wird wegen geringer Nachfrageflexibilität kaum sinken. Mittelständische Unternehmen mit begrenzten Kapitalrücklagen werden daher gezwungen sein, einen Großteil ihres Zertifikatebedarfs zu diesen höheren Preisen zu beziehen. Externe Finanzakteure hingegen erhalten bei einem Ausgabepreis von 65 Euro und einem Weiterverkaufspreis nahe dem Grenzpreis von 73 Euro praktisch eine Gewinngarantie von rund 10 Prozent – zulasten der Endkunden, ohne dass dieser Aufschlag dem Fiskus, konkret dem Klimatransformationsfonds, zugutekommt. Dem Kunden gegenüber kann diese Zusatzbelastung überdies nicht ehrlich kommuniziert werden, da das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten³ die deklarierten Kosten bei 60 € je Zertifikat deckelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 CO₂KostAufG), dem Kunden also suggeriert wird, dass die Preisdifferenz beim Vertriebsunternehmen verbleibt.

Träte die Novelle nicht in Kraft, gälte für 2027 keine automatische Festpreisphase, sondern nach geltendem § 10 Abs. 3 Nr. 4 BEHG ein an die EU-ETS-1-Auktionen gekoppelter Referenzpreis, der sich aktuell auf etwa 60 bis 80 Euro beliefe – ähnlich der bisherigen Größenordnung, jedoch ohne die beschriebene Verzerrung durch Kapitalstärke. Auch dieser Mechanismus bietet keine vollständige Planungssicherheit. Vorrangig ist aus unserer Sicht jedoch, die Fortführung des fehlgeleiteten Versteigerungsmechanismus zunächst zu verhindern. Wir fordern daher, die BEHG-Novelle in ihrer jetzigen, noch nicht verabschiedeten Form zurückzunehmen und die verbleibende Zeit zu nutzen, um gemeinsam mit den betroffenen Branchen einen verlässlich kalkulierbaren Preismechanismus für 2027 zu entwickeln.

Wir appellieren an Sie, Ihrer regulatorischen Kontrollfunktion nachzukommen, diese drastischen Marktverfehlungen nicht laufen zu lassen und ein für die Energieverbraucher und die mittelständischen Unternehmen der Energiewirtschaft zumindest für das kommende Jahr 2027 eine belastbare Lösung zu finden. Wir stehen Ihnen selbstverständlich für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.



Lobbyregister-Nr. R002049

³ Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten und zur Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2154), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist